

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	3
Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.....	3
Verzinsung.....	3
Inkrafttreten.....	3
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis.....	4

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmendem Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

¹ BSG 170.111

Genehmigungsvermerk:

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 nahm das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen an.

Ringgenberg, 4. Juni 2026

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen vom 30. April 2026 bis 3. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 30. April 2026 und 28. Mai 2026 publiziert. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Ringgenberg, 4. Juni 2026

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber